

Herrn
Philipp Gortan

Sehr geehrter Herr Gortan!

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erlaubt sich Ihre Anfrage vom 25. Februar 2013 betreffend „Zulassung zum Master-Studium: fachlich in Frage kommende Bachelor-Studien“ wie folgt zu beantworten.

Gemäß § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 (UG) setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Die Zulassung zu einem Studium erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 Z 8 UG durch das Rektorat. Das Rektorat bezieht bei der Bewertung, ob ein derartiges fachlich in Frage kommendes Studium vorliegt, eine entsprechende Stellungnahme der für dieses Fach zuständigen Experten. § 64 Abs. 5 UG sieht im Sinne der Studierenden explizit vor, dass wenn eine Gleichwertigkeit eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums grundsätzlich gegeben ist, jedoch einzelne ergänzende Leistungen zur Feststellung der vollen Gleichwertigkeit notwendig sind, ist das Rektorat berechtigt, Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Auch die Festlegung dieser ergänzenden Prüfungen, sofern das Rektorat eine derartige Entscheidung trifft, erfolgt durch das Rektorat, in der Regel auf Grund von Empfehlungen und Stellungnahmen durch fachlich zuständige Experten. Bei der Universität Wien etwa handelt es sich dabei um die jeweiligen Studienprogrammleitungen.

Mit der gesetzlichen Möglichkeit des Nachweises des Abschlusses eines fachlich in Betracht kommenden „Vorstudiums“, eines anderen gleichwertigen „Vorstudiums“ und die Möglichkeit der

Geschäftszahl: BMWF-52.330/0048-1/6/2013
 Sachbearbeiter: Mag. Hans Peter Hoffmann
 Abteilung: I/6
 E-Mail: hanspeter.hoffmann@bmf.gv.at
 Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5832 / 53120-995832
 Ihr Zeichen:

Ablegung von ergänzenden Prüfungen zur Feststellung der vollen Gleichwertigkeit soll die interdisziplinäre Fortbildung gefördert und ermöglicht werden.

Wie Sie daraus erkennen, handelt es sich daher in der Regel, mit Ausnahme des Falles, dass ein entsprechendes Bachelorstudium vorliegt, um eine Entscheidung des Rektorates im Einzelfall. Es muss grundsätzlich eine vergleichende Prüfung jedes einzelnen Curriculums vorgenommen werden.

Zusätzlich zur Notwendigkeit der Feststellung der Gleichwertigkeit kann gemäß § 64 Abs. 5 UG das Curriculum eines Masterstudiums qualitative Zulassungsbedingungen vorschreiben, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Umgekehrt ist aber sicherstellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.

Die 21 Universitäten nach UG bieten 330 Bachelorstudien und 564 Masterstudien an. Weiters werden noch 201 (Zahl aus 2011) Fachhochschul-Bachelorstudiengänge angeboten.

Allein an der Universität Wien gibt es ca. 37 Studienprogrammleitungen, jene für Doktoratsstudien nicht eingeschlossen.

Eine diesbezügliche Liste für jede Universität, welche „Vorstudien“ als gleichwertig zur Aufnahme eines Masterstudiums anzusehen sind, liegt weder beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung noch an den einzelnen betreffenden Universitäten auf. Derartige Listen wären auch auf Grund der laufenden Weiterentwicklung (Änderung) von Curricula und der Inkraftsetzung neuer Studien und Curricula selten aktuell. Derartige Listen verfolgen auch keinen wirklichen Zweck, da auch bei Bestehen derartiger Listen bei den jeweiligen Studienprogrammleitungen dies keinen Rechtsanspruch auf Zulassung des Studierenden auslösen würde. Auch wenn es solche Listen gäbe, würde es sich nur um Empfehlungen für das Rektorat handeln, die aber auf Grund des einzelnen vorgelegten Sachverhaltes unter Umständen gar nicht mehr anwendbar wären, da etwa auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im „Vorstudium“ eine etwa zuvor einmal empfohlene Gleichwertigkeit nunmehr nicht mehr gegeben wäre.

Unabhängig davon darf das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zum Abschluss nochmals erklären, dass eine wie von Ihnen gewünschte Übermittlung einer derartigen Liste aller Masterstudien mit den in der Vergangenheit als fachlich in Frage kommende anerkannten

Bachelor-Studien nicht möglich ist, da derartige Listen weder im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung noch auf den einzelnen Universitäten existieren.

Auch eine derartige Befragung aller 21 Universitäten und wohl hunderten Studienprogrammleitungen oder die an der jeweiligen Universität zuständigen Fachexperten würde zu keinem gewünschten Ergebnis führen, da auch an den Universitäten keine diesbezüglichen Listen abrufbar sind, da ja in der Regel eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen ist.

Abschließend darf das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung dar auf hinweisen, dass nach dem Auskunftspflichtgesetz des Bundes eine Auskunft eine Wissenserklärung darstellt und dass es sich bei der gewünschten Auskunft um Informationen handeln muss, die dem Bundesministerium zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind (Entscheidung des VwGH vom 25.11.2008, ZI 2007/06/0084) und nicht erst zum Zwecke der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. (Entscheidung VwGH vom 23.10.1995, ZI. 93/10/0009). Eine Behörde ist nach dem Auskunftspflichtgesetz weder zu umfangreichen Ausarbeitungen noch zur Erstellung von Statistiken verhalten (Entscheidungen des VwGH vom 25.2.2003, ZI 2001/11/0090 und vom 27.8.2002 ZI. 2002/10/0099).

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hofft mit der ergangenen Auskunft jedoch durchaus wertvolle Informationen geliefert zu haben auch wenn derartige wie gewünschte Listen leider nirgends aufliegen und auch nicht beschafft werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 13. März 2013

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	XbVPpgRFeSeOO4FLKBOZ5SShK18hbl27QuHOoHuPSKK/olJDkMQMVuGckdFHPe6XuaOmOlkp8jPnlFZ53k+7v6nsO4mZdDmlUgZSZpFR4PRWymobyXqUDd04jXFQURFT11UnxjDBJ9szUne7DORj5z5X7Vov5nuB5iWSiSd#OTY=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-14T11:42:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	um:pdfsigfilter.bka.gv.at:binaer.v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	